

RS Vwgh 1995/12/12 95/08/0133

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.12.1995

Index

- 20/02 Familienrecht
- 32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §36 Abs2;
- AIVG 1977 §36 Abs3;
- EheG §94;
- EStG 1988 §2 Abs2;
- NotstandshilfeV §2 Abs1;
- NotstandshilfeV §5;

Rechtssatz

Eine Zahlung iSd § 94 EheG dient dazu, Vermögensverschiebungen aus der Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens auszugleichen. Sie ist daher solange nicht Einkommen, als damit keine Veränderung der Vermögenssituation verbunden ist, dh, solange die Arbeitslose für die Aufgabe entsprechender Vermögenswerte im Zuge der Hausratsteilung anlässlich der Ehescheidung eine dem Wert dieser Vermögensgegenstände entsprechende Gegenleistung erhalten hat. Ob diese Gegenleistung in einer Summe oder (teilweise) in 120 Monatsraten zu leisten ist, macht für die Qualifikation der Gegenleistung keinen Unterschied. Die Abschlagszahlung für die Überlassung ehelichen Gebrauchsvermögens wird daher auch dadurch nicht zu Einkommen, daß sie 10 Jahre hindurch in monatlichen Raten wertgesichert geleistet wird. Eine andere Beurteilung der Sachlage käme nur dann in Betracht, hätte die Arbeitslose ihrem geschiedenen Ehemann nicht Güter in einem bestimmten Wert überlassen, sodaß in Wahrheit eine befristete Unterhaltsleistung gewährt werden sollte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995080133.X02

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at